



Spreewald-Schule Lübben

Oberschule – 15907 Lübben, Am kleinen Hain 30
☎ (03546)7091 Fax: (03546)180087 E-Mail: schulleiter@spreewald-schule.de

Lübben, 12.01.2022

Umsetzung des Hygieneplans – Version 10

- Diese Bestimmungen dienen zum **Schutz vor Ansteckung** mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2.
- Schulleiter und Pädagogen gehen dabei als **Vorbild** mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Schüler die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen.
- Alle Beschäftigten und Schüler sind gehalten, sorgfältig die **Hygienehinweise** der Gesundheitsbehörden bzw. des Robert-Koch-Instituts zu beachten.
- Der Schulleiter kontrolliert konsequent die strikte Einhaltung der Eindämmungsverordnung im Allgemeinen sowie der Hygienepläne und Lüftungskonzepte und setzt diese durch. Die schulischen Konzepte und Pläne werden angesichts der aktuellen Entwicklung des Infektionsgeschehens regelmäßig überprüft und erforderlichenfalls angepasst.
- Bei **COVID-19 typischen Krankheitszeichen** (Trockener Husten, Fieber, Atembeschwerden, zeitweiser Verlust von Geschmacks- und Geruchssinn, Halsschmerzen) müssen **betroffene Personen** der Schule fernbleiben.
- Das **Distanzgebot zwischen den Lehrkräften** und zwischen Lehrkräften und Eltern oder sonstigen Besuchern oder Praktikanten ist einzuhalten (mindestens 1,5 m Abstand).

Testpflicht:

- Der Aufenthalt und Besuch von Externen in der Schule (z. B. Erziehungsberechtigte, Ehrenamtliche) ist auf ein Minimum zu beschränken.
- alle Personen die die Innenräume der Schule betreten, müssen eine Bescheinigung über ein negatives Antigen-Schnelltest oder einen anderen Test auf das Corona SARS-CoV-2 (der höchstens 24 Stunden vor Betreten der Schule ausgestellt wurde) beibringen
- die Verpflichtung kann erfüllt werden durch:
 - eine vom Testzentrum oder Arztpraxis ausgestellte Bescheinigung
 - einen Selbsttest unmittelbar nach Betreten des Schulgeländes unter Aufsicht einer sachkundigen Person

im speziellen Schüler im Präsenzunterricht

- an drei bestimmten, nicht aufeinanderfolgenden Tagen (Montag, Mittwoch und Freitag) einer Schulwoche mit Mitwirkung oder Teilnahme am Unterrichts- oder Prüfungsbetrieb
- sind die Schüler an einem Testtag der Woche nicht in der Schule anwesend, verschiebt sich der Testtag auf den darauffolgenden Tag.

im speziellen Erziehungsberechtigte

- Sofern **Erziehungsberechtigte** im Einzelfall die Schule betreten wollen bzw. müssen, erfüllen sie die Anforderungen des § 17a der Eindämmungsverordnung durch die Vorlage einer tagesaktuellen Bescheinigung über einen Antigen- Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 (z.B. von einem Testzentrum ausgestellt) mit negativem Testergebnis.
- Die Einhaltung der Testpflicht wird durch die Schulleitung und die Lehrkräfte täglich überwacht und dokumentiert.

Selbsttestung der Schüler/innen

- Wenn **Schüler/innen oder Erziehungsberechtigte weder die Testung zu Hause vornehmen oder der Testdurchführung in der Schule zustimmen**, noch eine ärztliche Bescheinigung über das Nichtbestehen einer Infektion oder ein anderweitiges tagesaktuelles (nicht länger als 24 Stunden zurückliegendes) negatives Testergebnis vorlegen, **ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich**.
- Die Schüler/innen verbringen die Lernzeit zu Hause, nehmen am Distanzunterricht für die Lerngruppe teil und werden ansonsten mit Lernaufgaben versorgt.
- Kann nicht zweifelsfrei festgestellt werden, dass ein Schnelltest mit negativem Ergebnis durchgeführt wurde, darf die Schule bis zum Vorliegen einer solchen Bescheinigung nicht betreten werden.
- Ein Anspruch auf die Durchführung eines Schnelltestes unter Aufsicht in der Schule, besteht nicht.

Ausgabe der Selbsttests:

- Die Beschaffung des Selbsttests für die Schüler/innen und die in der Schule Tätigen wird durch das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport veranlasst.
- Beschafft wird die Anzahl von Tests, die benötigt wird, damit sich bis zum Ende des Schuljahres 2020/2021 alle Schüler/innen, die in einer Schulwoche am Präsenzunterricht oder an der Notbetreuung teilnehmen, und an der Schule Tätigen, die in der Schulwoche präsent sind, zweimal pro Schulwoche selbst testen können.
- die Ausgabe der Tests erfolgt durch die Lehrkräfte während des Präsenzunterrichtes im Vorlauf für die kommende Phase des Präsenzunterrichts

Positives Testergebnis:

- Zeigt der Selbsttest ein positives Ergebnis an, so müssen die betroffenen Schüler/innen bzw. an der Schule Tätigen von anderen Personen isoliert werden.
- Wurde der Selbsttest zu Hause durchgeführt, dürfen die betroffenen Schüler/innen bzw. die an der Schule Tätigen die Schule nicht betreten und es muss unverzüglich die Abklärung in einem Testzentrum oder beim Hausarzt erfolgen.
- Haben sich die Schüler/innen in der Schule selbst getestet, sind sie unverzüglich von den anderen Schüler/innen zu separieren. Die Schule informiert die Erziehungsberechtigten, damit diese ihr minderjähriges Kind abholen, sofern es nicht nach Hause geschickt werden kann.
- Erst wenn der PCR-Test ebenfalls positiv ist, liegt tatsächlich eine nachgewiesene SARS-CoV-2-Infektion vor.
- Bis zur Vorlage des Ergebnisses des PCR-Tests begeben sich die betroffenen Schüler/innen und an der Schule Tätigen in häusliche Quarantäne.

Maskenpflicht:

- Alle Personen müssen in den Schulgebäuden, also in Fluren, Gängen, Treppenhäusern und der Aula sowie beim Anstehen in der Cafeteria eine **Mund-Nasen-Bedeckung** tragen. Die Maskenpflicht gilt ebenso im Unterricht und auf dem Schulhof.
- Die Maskenpflicht gilt insbesondere für Lehrkräfte, auch wenn diese hinter einer entsprechenden Vorrichtung (Spuckschutzwände) sitzen/unterrichten.
- Eine Mund-Nasen-Bedeckung ist darüber hinaus immer dann zu tragen, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern bei Begegnungen mit dem Schulpersonal und Externen nicht eingehalten werden kann.
- **Alle Lehrkräfte überwachen die Einhaltung der Maskenpflicht und des regelgerechten Tragens der Maske** (über Mund und Nase) im Schulhaus unabhängig davon, ob sie zur Aufsicht eingeteilt sind.
- Schüler, die keine Maske mit sich führen, haben die Möglichkeit zum **Erwerb einer neuen Maske** im Sekretariat (0,50 €).
- **Schüler, die sich weigern oder wiederholt die Maske nicht regelgerecht tragen, werden vom Schulbesuch ausgeschlossen.** Das Nachhause schicken erfolgt nach Information der Sorgeberechtigten. Im Einzelfall wird mit **EOM** reagiert.
- Über die Maskenpflicht in öffentlichen Verkehrsmitteln, im Bereich von Bushaltestellen und 30 Meter um das Schulgebäude wird **regelmäßig belehrt**.
- In Zeiträumen, in denen die Unterrichtsräume stoßweise gelüftet werden, muss keine Maske getragen werden.

Anforderung an eine Mund-Nasen-Bedeckung

- Die Mund-Nasen-Bedeckung muss in ihrer Beschaffenheit geeignet sein, eine Ausbreitung von übertragungsfähigen Tröpfchenpartikeln beim Husten, Niesen, Sprechen oder Atmen zu verringern, unabhängig von einer Kennzeichnung oder zertifizierten Schutzkategorie.
 - Diese muss den Anforderungen an eine CE-gekennzeichnete medizinische Gesichtsmaske mit der Norm DIN EN 14683:2019-10 (**OP-Maske**) entsprechen
- oder**
- eine die europäische Norm EN 149:2001+A1:2009 erfüllende **FFP2-Maske** sein, die mit einer CE-Kennzeichnung mit vierstelliger Nummer der notifizierten Stelle gekennzeichnet ist.

Die Regeln **persönlicher Hygiene** sind unabhängig eines negativen Selbsttests einzuhalten:

- Hände aus dem Gesicht, insbesondere Vermeidung der Berührung von Schleimhäuten im Mund und Nasenbereich, keine Umarmungen, kein Händeschütteln,
- Händehygiene; regelmäßiges Waschen der Hände mit Seife und Wasser nach dem Nasenputzen, nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln, nach dem Abnehmen der Mund-Nasen-Maske, nach dem Toilettengang, vor dem Essen.
- Husten- und Niesetikette; Abstand gegenüber anderen Personen halten, Husten und Niesen in die Armbeuge.

Lehrerzimmer, Vorbereitungsräume und Büros

- Pädagogisches und sonstiges Personal sowie die Schulleitung sind zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung verpflichtet.
- Während des Stoßlüftens kann die Mund-Nasen-Bedeckung abgenommen werden.

Ganztagsangebote

- Die Maskenpflicht besteht ebenso bei Ganztagsangeboten, im speziellen in den einzelnen Arbeitsgemeinschaften.

Lüften

- Unterrichtsräume sind vor jeder Stunde quer zu lüften. Vor der ersten Unterrichtsstunde lüften die Fachlehrer möglichst 10 Minuten lang. Fenster im Klassenraum sind weit zu öffnen, ebenso die Raamtür und nach Möglichkeit Fenster auf dem Flur. In der Mitte jeder Unterrichtsstunde ist erneut für 3-5 Minuten in der beschriebenen Art zu lüften. Sollte die Temperatur im Klassenraum zu niedrig werden, können Bewegungsübungen in den Unterricht aufgenommen werden. Eine erneute Lüftung erfolgt in der Pause nach dem Unterricht. Freistunden im Raum sind zu beachten. Aus Sicherheitsgründen müssen die Fenster für die Lüftung unter Aufsicht einer Lehrkraft geöffnet werden.
- Während des Zeitraums einer Stoßlüftung muss keine Maske getragen werden.

Pausen:

- Im Schulhaus dient der vom Hof aus rechte Ein- und Ausgang ausschließlich als **Aufgang** zu den oberen Etagen, der linke Eingang dient ausschließlich als **Abgang**.
- Jeweils zu Beginn der Pausen im Außenbereich und zum Schlussende dürfen beide Treppenhäuser benutzt werden.
- Pausen sind bevorzugt im **Außenbereich** durchzuführen. Schüler halten sich in Pausen möglichst **viel auf dem Hof** auf.
- Flure und **Pausenräume** sind regelmäßig und intensiv zu lüften.
- Schüler, Lehrkräfte sowie sonstiges pädagogisches Personal / Personal müssen auf dem Schulhof eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.

Cafeteria

- Der Eingang zur Cafeteria bleibt geschlossen. 13:05 Uhr und 15:20 Uhr können beide Treppenhäuser für den Weg nach unten benutzt werden.
- Die **Übergabe von Besteck** und Geschirr erfolgt durch das Kantinenpersonal. Bei der **Speisenausteilung** ist das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung und Handschuhen erforderlich.

Toiletten und Waschgelegenheiten

- Für alle **Waschgelegenheiten** stehen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalhandtücher bereit und werden regelmäßig aufgefüllt.

Krankheitssymptome

- **Ausschließlich gesunde Schüler** ohne Anzeichen der Krankheit COVID-19 werden betreut. Das gilt auch für alle Beschäftigten. Zeigen sich Krankheitszeichen bei Schülern oder Beschäftigten während des Schulbetriebs, ist die Unterrichts- bzw. Arbeitstätigkeit sofort zu beenden. Schüler mit Krankheitssymptomen werden in Absprache mit den Sorgeberechtigten nach Hause geschickt, sie sollen sich nach Möglichkeit in ärztliche Betreuung begeben.

Besucher

- **Kontakt- und Aufenthaltsdaten der Besucher sind zu dokumentieren.**
- Für **Elternkontakte** werden telefonische Sprechstunden und oder eine Kommunikation über den dienstlichen E-Mail-Verkehr genutzt.
- Kontakte mit Externen/schulfremden Personen sind auf das unabweisbare Maß zu reduzieren (enge Auslegung der diesbezüglichen Ausführungen des Hygieneplans).

Für den Unterricht gelten folgende speziellen Festlegungen:

- Soweit möglich sind notwendige Arbeitsmittel (Schulbücher u.a. Lernmittel) den Schülern sowie den Lehrkräften persönlich zuzuweisen. Die Benutzung von technischen Arbeitsmitteln erfolgt nur nach Aufforderung durch die Lehrkraft. Nach der Benutzung sind die Arbeitsmittel zu reinigen.
- **Partnerarbeit** ist untersagt.
- Die **Spuckschutzwände** zur Abtrennung der Lehrertische sind installiert.
- Der festgelegte **Sitzplan** ist in jedem Fach einzuhalten. Der Sitzplan ist die Grundlage für eine mögliche Nachverfolgung von direkten Kontaktpersonen. Veränderungen des Sitzplanes sind nur im Ausnahmefall möglich.

Im speziellen – Sportunterricht

- Der Sportunterricht kann unter Beachtung des Infektionsschutzes stattfinden.

Im speziellen – Musikinstrumente

- Musikunterricht und außerunterrichtliche musikalische Angebote dürfen erteilt werden. Auf Chorgesang ist im Unterricht der Schulen zugunsten anderer musikalischer Unterrichtsformate zu verzichten. Das Singen im Unterricht in kleinen Gruppen mit größerem (mindestens 2 m) Abstand der Schüler voneinander ist bei ausreichend guter Belüftung oder im Freien möglich.

Distanzgebot

- Einhaltung des **Distanzgebots** (1,5 Meter) durch die Pädagogen/innen und das sonstige Personal bei allen Begegnungen untereinander und mit Externen, z.B. in Pausenräumen, bei Konferenzen und bei Besprechungen.
- Umgestaltung der Klassenräume (durch Entfernen von Schülerarbeitsplätzen) zur Realisierung des Abstandgebotes
- Schreibutensilien, Tastaturen, digitale Endgeräte etc. müssen zunächst **desinfiziert** werden, wenn diese von mehreren Personen genutzt werden.

Quarantäneanordnung und Dienstpflichten der Lehrkräfte

- Im Falle einer Quarantäneanordnung ohne eigene Erkrankung (Dienstunfähigkeit) kommt grundsätzlich eine **Dienstleistung** der Lehrkräfte aus der häuslichen Quarantäne in Betracht. Daher melden sich die von einer Quarantäneanordnung betroffenen Lehrkräfte unverzüglich bei Ihrer Schulleiterin bzw. Ihrem Schulleiter, um die Wahrnehmung von dienstlichen Aufgaben abzusprechen.